

Sitzungsvorlage 162/2017

öffentlich

TOP: Satzung über die wiederkehrenden Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Weißenfels Ortsteil Uichteritz

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Uichteritz	18.09.2017	
Finanzausschuss	27.09.2017	
Stadtrat	19.10.2017	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

1. Ausgangslage

Um im Ortsteil Uichteritz Beiträge für im Jahr 2017 durchgeführte und zukünftig geplante Baumaßnahmen erheben zu können, bedarf es einer Rechtsgrundlage. Gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) erheben die Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) von den Beitragspflichtigen, Beiträge. Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass wiederkehrende Beiträge erhoben werden, § 6 a KAG-LSA. Die bisherige Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge in Uichteritz ist mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft getreten.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es in den Ortsteilen Wengelsdorf, Großkorbetha und Markwerben jeweils eine gültige Satzung über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge.

Die Stadt Weißenfels selbst erhebt mittels entsprechender Satzung einmalige Straßenausbaubeiträge.

Da die Erhebung wiederkehrender Beiträge in den Ortsteilen, in denen entsprechende Satzungen existierten, auf positive Resonanz gestoßen ist, wurde entschieden, dass in den Ortsteilen weiterhin wiederkehrende Beiträge erhoben werden sollen.

Über diese Satzung (Anlage 1) wird in diesem Gremium zu entscheiden sein.

Es ist beabsichtigt, freilich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten, die Satzungen für die übrigen Ortsteile im Wesentlichen wortgleich zu gestalten.

2. Entwicklung der Satzung

Entsprechend der Struktur des Ortsteiles Uichteritz wurden unter Berücksichtigung der Regelung in § 6 a Abs. 3 KAG-LSA zwei Abrechnungseinheiten gebildet. In die Anlagen 1 bis 2 der Satzung, aus denen die Verkehrsanlagen hervorgehen, kann am Sitzungstag Einsicht genommen werden. Mit der Sitzungsvorlage werden die Pläne im A-3-Format zur Verfügung gestellt. Diese dienen lediglich der Vorinformation. Die Maßstäbe der Anlagen 3 und 4 entsprechen nicht denen in der Satzung vorgesehenen. Die Pläne liegen dem Original im Maßstab 1:1.000 bei.

Anschließend wurden die beitragspflichtigen Grundstücke erfasst. Das sind jene, denen durch die Verkehrsanlage ein Vorteil erwächst. Die durchschnittliche Wohngrundstücksgröße wurde ermittelt und das Ergebnis in der Satzung festgehalten. Zudem wurde ermittelt, wie tief die Grundstücke bebaut sind, die vom Innen- in den Außenbereich übergehen.

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage „Erläuterungen zur Satzung“.

Der konkrete Beitragssatz wird nicht in diese Satzung aufgenommen. Da im Jahr 2017 in der Abrechnungseinheit Uichteritz eine beitragsfähige Baumaßnahme durchgeführt wurde, ist gegebenenfalls noch in diesem Jahr eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen. Insoweit wird auf die Regelung in § 4 Abs. 4 der Satzung verwiesen.

3. Vorberatungs- und Entscheidungszuständigkeit

Die Zuständigkeit des Finanzausschusses ergibt sich aus § 14 Abs. 4 der Hauptsat-

zung i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Stadtrat zuständig für den Erlass von Satzungen.

Bischoff
Fachbereichsleiter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die „Satzung über die wiederkehrenden Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Weißenfels Ortsteil Uichtritz“.

Risch
Oberbürgermeister